



Genehmigungsbescheid

vom 29.08.2014
53.0127/13/1.1-16-Iv/Pß

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

Änderung der Betriebsweise des Heißwassererzeugers BE 14 im
Heizkraftwerk Bonn-Nord



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (SWB EnW), Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, vom 18.11.2013 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (SWB EnW) wird gemäß § 16 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Nord, Karlstraße 2 - 6 in 53115 Bonn, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 519 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- a) Die Möglichkeit einen bisher ausschließlich mit Erdgas betriebenen vorhandenen Heißwassererzeuger (Betriebseinheit - BE 14) alternativ an bis zu 300 Stunden im Jahr mit Heizöl EL zu betreiben.**
- b) Die für die v. g. geänderte Betriebsweise erforderliche Anbindung des Heißwassererzeugers an die am Standort bereits vorhandenen Anlagen- teile zur Heizöllagerung und -versorgung einschließlich Umbau der Brenner.**

Die Feuerungswärmeleistung des Heißwassererzeugers (BE 14) bleibt mit 76 MW ebenso unverändert wie die Feuerungswärmeleistung von 266,6 MW des gesamten Heizkraftwerkes Bonn-Nord.

Der Heißwassererzeuger BE 14 wird ganzjährig montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben. Dabei beschränkt sich der Betrieb mit Heizöl EL auf maximal 300 Stunden im Jahr. Die Betriebszeiten der übrigen Anlagenteile des Heizkraftwerkes Bonn-Nord bleiben unverändert.

Ein gleichzeitiger Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL zusammen mit einem oder beiden Dampferzeugern Kessel 6 und 8 ist nicht zulässig. Dies ist durch eine anlagentechnische Verriegelung sicherzustellen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) Die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für die Änderung des Heißwassererzeugers BE 14 einschließlich der beantragten kesseltechnischen Verriegelung gegenüber den Dampfkesseln 6 und 8.**
- b) Die Genehmigung gemäß § 4 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen (hier Kohlendioxid - CO₂) durch den Betrieb des Heißwassererzeuger BE 14 mit Heizöl EL.**

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, so weit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten mit der beantragten Änderung und nicht innerhalb von 12 Monaten mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma SWB EnW betreibt auf dem Betriebsgelände Karlstraße 2 - 6 in 53115 Bonn, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 519 das Heizkraftwerk (HKW) Bonn-Nord, das im Wesentlichen aus einer Gasturbine mit zusatzgefeuerten Abhitzekessel und zugehöriger Dampfturbine, zwei sogenannten Mitteldruckkesseln (Dampfkessel 6 und 8) sowie einem Heißwassererzeuger (BE 14) besteht. Die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage beträgt maximal 266,6 MW. In dem Heizkraftwerk erfolgt weiterhin die Nutzung eines Teils des bei der benachbarten Müllverbrennungsanlage Bonn anfallenden Dampfes. Neben der Stromerzeugung wird durch das Heizkraftwerk Bonn-Nord ein wesentlicher Teil der Bonner Fernwärmeversorgung sichergestellt.

Mit Datum vom 18.11.2013 reichte die Firma SWB EnW bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes ein. Eine letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 28.08.2014. Antragsgegenstand ist die Änderung der Betriebsweise eines vorhandenen Heißwassererzeugers BE 14. Dieser bisher ausschließlich mit Erdgas betriebene Heißwassererzeuger soll zukünftig beim Ausfall der Erdgasversorgung alternativ an bis zu 300 Stunden im Jahr mit Heizöl EL betrieben werden können. Für diese geänderte Betriebsweise ist die Anbindung des Heißwassererzeugers an die am Standort vorhandenen Anlagenteile zur Bevorratung bzw. Versorgung mit Heizöl EL einschließlich des Umbaus der vorhandenen Brenner erforderlich. Während des Genehmigungsverfahrens konkretisierte die Firma SWB EnW die Angaben zur Betriebsweise insoweit, dass der Heißwassererzeuger BE 14 dann nicht mit Heizöl EL betrieben wird, wenn ein Betrieb der vorhandenen Dampfkessel 6 und 8 mit Heizöl EL erfolgt. Dies soll durch eine kesseltechnische Verriegelung sichergestellt werden.

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es nicht zu einer Änderung der Feuerungswärmeleistung des Heißwassererzeugers BE 14 bzw. des HKW Bonn-Nord.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter einschließlich einer gutachterlichen Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle zum Erlaubnisantrag nach § 13 BetrSichV für die Änderung des Heißwassererzeugers.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

a) Oberbürgermeister der Stadt Bonn

- Feuerwehr

b) Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST).

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurde eine Stellungnahme des Dezernates 55 (Technischer Arbeitsschutz) eingeholt. Seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Änderung bzw. bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, ist die Änderung der Betriebsweise des Heißwassererzeugers BE 14 als wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Für das Heizkraftwerk Bonn-Nord ist nach § 2 der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde bei Änderungs-genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die SWB EnW hat den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und dies damit begründet, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Aufgrund der bei der Prüfung der Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse kann dem Antrag der Firma SWB EnW nach Auffassung der Genehmigungsbehörde gefolgt werden. Es wurde daher im Rahmen des Ermessens entschieden, kein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Heizkraftwerk ist der Nr. 1.1.1 der Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" der Anlage 1 des UVPG zu zuordnen. Daher war gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 3a UVPG am 10.06.2014 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Der zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG seitens der Firma SWB EnW eingereichte Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Bezogen auf den Luftpfad sind dafür die TA Luft sowie 13. BImSchV die entscheidenden Regelwerke. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die immissionsseitigen Belange des Vorhabens beurteilt, während sich die emissionsseitigen Belange im Wesentlichen aus der 13. BImSchV, in der auch die Vorgaben des entsprechenden BVT-Merkblattes (BREF) integriert wurden, ergeben.

Ausgehend von den derzeitigen Emissionsgrenzwerten für die Anlagenteile des HKW Bonn-Nord erhöhen sich durch die als Alternative vorgesehene Verbrennung von Heizöl EL im Heißwassererzeugers BE 14 an bis zu 300 Stunden im Jahr die jährlichen Emissionen des HKW Bonn-Nord an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide sowie Schwefeloxide. Diese (theoretischen) Erhöhungen betragen bezogen auf die bisherigen maximalen jährlichen Emissionsmassenströme für Kohlenmonoxid 0,2 %, für Stickstoffoxide 0,6 % und für Schwefeloxide 3,9 %.

Für den derzeit genehmigten Betrieb des HKW Bonn-Nord wurde 2010 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 53.0133/09/0101.1-16-Iv/Pß festgestellt, dass die durch das gesamte HKW zu erwartende Zusatzbelastung die Vorgaben der Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft für eine irrelevante Zusatzbelastung für die dort genannten Schadstoffe (Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Staub) erfüllt und eine Ermittlung der Immissionskenngößen einschließlich Vorbelastungsmessungen nicht erforderlich war. Auch im Hinblick auf die Immission an Kohlenmonoxid, für das in der TA Luft kein Wert genannt wird, ergaben sich keine Hinweise, die eine Vorbelastungsuntersuchung oder eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft erforderlich machten.

Ausgehend von den Angaben im Genehmigungsverfahren 53.0133/09/0101.1-16-Iv/Pß zu den zu erwartenden Immissionen ergibt sich durch die beantragte Änderung der Betriebsweise des Heißwassererzeugers BE 14 nach Auffassung der Genehmigungsbehörde auch durch die damit verbundene Erhöhung der jährlichen Emissionsmassenströme keine solche signifikante Veränderung der Immissions-situation, die weitergehende Prüfungen (z. B. Vorlage einer erneuten Immissionsprognose nach TA Luft) oder Untersuchungen (z. B. Vorbelastungsuntersuchungen) erforderlich machen.

Durch die Antragstellerin bzw. die beauftragte TÜV Rheinland Industrie Service GmbH wurden als Teil der Antragsunterlagen dennoch Angaben zu den zu erwartenden Immissionen basierend auf einer zusätzlichen Ausbreitungsrechnung nach TA Luft vorgelegt. Bei dieser Ausbreitungsrechnung wurde vereinfachend von sehr konservativen Ansätzen ausgegangen. So wurde z. B. für den Heißwassererzeuger BE 14 der Betrieb mit Heizöl EL nicht nur an 300 Stunden im Jahr sondern ganzjährig berücksichtigt. Die ermittelten Immissionen überzeichnen somit die tatsächlich durch den geänderten Anlagenbetrieb zu erwartenden Immissionen deutlich. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde daher im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages auf eine detaillierte Wertung bzw. Beurteilung dieser Ausbreitungsrechnung verzichtet. Jedoch wird die Genehmigungsbehörde in ihrer v. g. Einschätzung, dass keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind, durch die Ergebnisse dieser Ausbreitungsrechnung bestärkt.

Die vorhandene Schornsteinhöhe des Heißwassererzeugers BE 14 ist auch für die geänderte Betriebsweise ausreichend.

Weiterhin ist zu erwarten, dass es auch durch die geänderte Anlage zu keinen relevanten Geruchsimmissionen kommt.

Die Antragstellerin hat nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar begründet, dass durch die beantragten Maßnahmen keine signifikanten Auswirkungen auf die durch die Anlage verursachten Lärmimmissionen zu erwarten sind. Die Vorlage einer Immissionsprognose im Sinne der TA Lärm als Teil der Antragsunterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde für entbehrlich gehalten. Festsetzungen z. B. hinsichtlich der maximal zulässigen Lärmimmissionen durch die Anlage erfolgen im Rahmen des vorliegenden Bescheides nicht. Die bisher dafür getroffenen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Maßnahmen bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden.

4.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Die seitens der Antragstellerin für den Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL angegebenen maximalen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen entsprechen den Vorgaben des § 6 der aktuellen 13. BImSchV. Bei dieser Beurteilung wurde seitens der Genehmigungsbehörde folgendes berücksichtigt:

- Die Ableitung der Abgase des Heißwassererzeugers BE 14 und der ebenfalls am Standort vorhandenen Dampfkessel 6 und 8 (Feuerungswärmeleistung jeweils 17,3 MW), die ausschließlich mit Heizöl EL betrieben werden, erfolgt prinzipiell wie bei einem zweizügigen Schornstein, so dass der Heißwassererzeuger und die beiden Dampfkessel nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund von § 3 Abs. 1 der 13. BImSchV eine einzige Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV darstellen.
- Bei der Ermittlung der für den Betrieb mit Heizöl EL relevanten Leistungsklasse nach der 13. BImSchV wurde die von der Antragstellerin beantragte und beschriebene anlagentechnische Verriegelung zwischen dem Heißwassererzeuger BE 14 und den vorhandenen Dampfkesseln 6 und 7 berücksichtigt, nach der kein gleichzeitiger Betrieb des Heißwassererzeugers mit Heizöl EL und den Dampfkesseln 6 und 8 möglich ist.

Die sich aus § 6 der 13. BImSchV ergebenden Begrenzungen wurden bei den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.1 des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Der Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL erfolgt gemäß den Antragsunterlagen nur bei Ausfall der Versorgung mit Erdgas und an maximal 300 Stunden im Jahr. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde kann der Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL mit der in § 11 Abs. 6 der 13. BImSchV beschriebenen Betriebsweise verglichen werden, so dass keine gesonderte Festsetzung für einen im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide erfolgt. Zudem entspricht bereits der in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.1 festgesetzte Tagesmittelwert dem sich (theoretisch) aus § 11 Abs. 3 der 13. BImSchV ergebenden Jahresmittelwert.

Änderungen an den maximal zulässigen Emissionen für den Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Erdgas ergeben sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht. Es gelten die Festsetzungen im Rahmen der Genehmigung 53.0133/09/10/0101.1-16-Iv/Pß der Bezirksregierung Köln vom 17.09.2010. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich auf die Übergangsregelungen des § 30 der 13. BImSchV hingewiesen.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. 5.2.2 - Nr. 5.2.6 erfolgen Festsetzungen zur messtechnischen Überwachung des geänderten Heißwassererzeugers BE 14, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich bestimmte Vorgaben direkt aus der 13. BImSchV ergeben.

Bereits jetzt werden bestimmte im HKW Bonn-Nord gemessene und bewertete Daten zu luftverunreinigenden Stoffen mittels Emissionsfernüberwachungssystem an die Bezirksregierung Köln als zuständige Überwachungsbehörde übermittelt. Mit den Nebenbestimmungen Nr. 5.2.7 - Nr. 5.2.12 erfolgt dazu die entsprechende Konkretisierung im Hinblick auf den geänderten Heißwassererzeuger BE 14.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen erläutert, dass bestimmte neu hinzukommenden Anlagenteile für den Betrieb mit Heizöl EL den Vorgaben der Nr. 5.2.6 TA Luft entsprechen. Seitens der Genehmigungsbehörde wurden zur Umsetzung bzw. Dokumentation die Nebenbestimmungen Nr. 5.2.16 und Nr. 5.2.17 in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Gesonderte Regelungen zum Anlagenlärm unter Vorsorgegesichtspunkten werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsseitigen Auswirkungen (siehe Nr. 4.4.1 dieses Bescheides) nicht für erforderlich gehalten.

4.4.3 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Mit den Antragsunterlagen wurden für die vorgesehene Änderung der Betriebsweise des Heißwassererzeugers BE 14 eine gutachterliche Äußerungen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS - TÜV Rheinland Industrie Service GmbH) vorgelegt, in denen diese Änderungen unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes bzw. der Anlagensicherheit (insbesondere dem Erlaubnisvorbehalt der BetrSichV) überprüft bzw. beurteilt wurden. Diese gutachterliche Äußerung wurde während des Genehmigungsverfahrens seitens der ZÜS zu der vorgesehenen gegenseitigen Verriegelung des Heißwassererzeugers BE 14 mit den Dampferzeugern Kessel 6 und 8 beim Einsatz von Heizöl EL ergänzt. Die ZÜS kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass gegen die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

Seitens des Arbeitsschutzdezernates 55 der Bezirksregierung wird den beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der gutachterlichen Äußerungen der ZÜS zugestimmt. Die Hinweise H 5 und H 6 werden aufgrund der Stellungnahme des Dezernates 55 in die vorliegende Genehmigung aufgenommen. Die für die geänderte Betriebsweise des Heißwassererzeugers beantragte Erlaubnis nach § 13 BetrSichV wird in die vorliegende Genehmigung nach dem BImSchG eingeschlossen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des BetrVG den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Das Heizkraftwerk Bonn-Nord unterlag bisher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

4.4.4 Abfall

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen bei den beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfällen.

4.4.5 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Versorgung des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL erfolgt durch Anbindung an eine im Heizkraftwerk bereits bestehende Ringleitung für Heizöl EL. Die neuen oberirdischen Anschlussrohrleitungen werden entsprechend der TRwS A 780 ausgeführt. Die zusätzlichen Heizölregelstationen an den vier Brennern des Heißwassererzeugers BE 14 befinden sich jeweils innerhalb von Auffangwannen, die mittels Leckageerkennungssysteme mit bauaufsichtlicher Zulassung überwacht werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 - Nr. 5.3.4 bestehen auch im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

4.4.6 Wasser und Abwasser

Bei der Wasserversorgung der Anlage kommt es durch die beantragten Maßnahmen zu keinen Änderungen. Weiterhin ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen keine Änderungen bei den im Betrieb der Anlage anfallenden Abwässern.

4.4.7 Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben (die beantragte Änderung der Betriebsweise eines Heißwassererzeugers) ist bauplanungsrechtlich nicht relevant.

4.4.8 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die beantragten Maßnahmen sind bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Bedenken im Hinblick auf den Brandschutz wurden seitens der Feuerwehr der Stadt Bonn nicht erhoben.

4.4.9 Betriebliche Nachsorgepflichten

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass die Antragstellerin den betrieblichen Nachsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachkommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt wird.

4.4.10 Altlasten

Im Rahmen des durch die Bezirksregierung Köln in 2009/2010 durchgeführten Genehmigungsverfahrens 53.0133/09/10/0101.1-16-Iv/Pß für das Heizkraftwerk wurde auch eine am Standort vorhandene Cyanidbelastung thematisiert. Im Rahmen der damals genehmigten Maßnahmen erfolgten entsprechende Aushub - bzw. Versiegelungsmaßnahmen.

Für die nunmehr beantragten Änderungen sind keine Baumaßnahmen oder Eingriffe in den Boden erforderlich. Die Anbindung des Heißwassererzeugers BE 14 an die Heizölversorgung erfolgt innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes. Somit braucht der Aspekt Altlasten im Rahmen des nunmehr durchgeführten Genehmigungsverfahrens nicht weiter berücksichtigt werden.

4.4.11 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Die beantragte Änderung der Betriebsweise des Heißwassererzeugers BE 14 hat keinen signifikanten Einfluss auf die Wärmenutzung bzw. die Energieeffizienz des Heizkraftwerkes. Die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebende Pflicht, nach der Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird, wird weiterhin erfüllt. Der § 12 der 13. BImSchV, nach dem bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen sind, ist aufgrund der Anlagentechnik des Antragsgegenstandes (Heißwassererzeuger) im vorliegenden Fall nicht weiter zu berücksichtigen.

4.4.12 Naturschutzrecht

Für die Genehmigungsbehörde steht fest, dass die Änderung der Anlage den Vorgaben des Naturschutzrechtes aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht entgegen steht und dass die Verträglichkeit des Projektes (der Änderung) gemäß § 34 BNatSchG gegeben ist.

Am Standort der Anlage befinden sich keine natürlichen Elemente des Naturhaushalts.

Der Betrieb des Heißwassererzeugers mit Heizöl EL führt zwar zu höheren Emissionskonzentrationen insbesondere an Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden als der bisherige Betrieb ausschließlich mit Erdgas. Da jedoch der Betrieb mit Heizöl EL nur an maximal 300 Stunden im Jahr erfolgt, werden die immissionsseitigen Auswirkungen bzw. Veränderungen und somit auch die Auswirkungen im Hinblick auf die Deposition an Stickstoff sowie die Säuredeposition gering sein. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind daher weitergehende Untersuchungen entbehrlich.

4.4.13 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen Angaben zu den möglichen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die Emissionen an Treibhausgasen (hier Kohlendioxid - CO₂) gemacht und die Genehmigung nach § 4 TEHG beantragt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde zu diesem Sachverhalt die DEHST im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Nebenbestimmung Nr. 5.4.1 sowie der Hinweis Nr. H 7 werden aufgrund der Stellungnahme der DEHST in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Die beantragte Genehmigung nach TEHG wird aufgrund von § 13 BImSchG in die vorliegende Genehmigung eingeschlossen.

Durch die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Nord werden auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- N 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- N 5.1.2 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- N 5.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

Hinweis: Die nachfolgenden Nebenbestimmungen beziehen sich auf den beantragten Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL. Die derzeitigen Regelungen für den Betrieb des Heißwassererzeugers BE 14 mit Erdgas gelten zunächst unverändert weiter. Auf die Übergangsregelungen des § 30 der 13. BImSchV wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

N 5.2.1 Im Abgas des Heißwassererzeugers BE 14 (Quelle Nr. 6) darf beim Betrieb mit Heizöl EL kein Tagesmittelwert die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte dieser Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	163 mg/m ³

Außerdem darf die Rußzahl 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert nicht überschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

Die vorstehend genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Der Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide ist hinsichtlich des organisch gebundenen Stickstoffs im Brennstoff entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) der 13. BImSchV zu bestimmen bzw. umzurechnen.

- N 5.2.2 Im Abgas des Heißwassererzeugers BE 14 (Quelle Nr. 6) sind beim Betrieb mit Heizöl EL die Emissionsmassenkonzentrationen an Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid kontinuierlich zu ermitteln und auszuwerten. Außerdem ist die Rußzahl kontinuierlich zu ermitteln und auszuwerten.

Weiterhin sind der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, die Leistung des Heißwassererzeugers, die Abgastemperatur, die Abgasfeuchte, der Abgasvolumenstrom sowie der Abgasdruck kontinuierlich zu ermitteln und bei der v. g. Auswertung zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Abgasfeuchte ist nicht erforderlich, wenn das Abgas vor Ermittlung der Massenkonzentrationen getrocknet wird.

- N 5.2.3 Zur Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 ist der Heißwassererzeuger BE 14 an der Quelle Nr. 6 vor der erstmaligen Inbetriebnahme mit Heizöl EL mit eignungsgeprüften und für die Emissionsmessungen zugelassenen Mess- und Auswerteeinrichtungen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurden, auszurüsten.

In diesem Zusammenhang wird auf § 19 der 13. BImSchV hingewiesen.

- N 5.2.4 Die Messungen und Auswertungen der im Abgas des Heißwassererzeugers BE 14 (Quelle Nr. 6) kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen haben unter Beachtung der "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 22 der 13. BImSchV hingewiesen.

- N 5.2.5 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.3 ist in Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle und unter Beachtung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Gemäß § 19 Abs. 3 der 13. BImSchV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen durch die Vorlage einer Bescheinigung einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- N 5.2.6 Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.3 ist unter Beachtung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen und zu dokumentieren.

Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin über die geplanten Funktionsprüfungen und die Kalibrierungen zu unterrichten, um ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Die Vorschriften des § 19 Abs. 4, 5 und 6 der 13. BImSchV zur erstmaligen und wiederkehrenden Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie zur Vorlage der Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) sind zu beachten.

- N 5.2.7 Die Ergebnisse der durch automatische Messeinrichtungen im Abgas des Heißwassererzeugers BE 14 (Quelle Nr. 6) ermittelten Massenkonzentrationen, Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) zu übermitteln.

Mit der Datenübertragung der über den bisherigen Umfang zusätzlich kontinuierlich zu ermittelnden Parameter am Heißwassererzeuger BE 14 ist nach der erstmaligen Kalibrierung zu beginnen.

N 5.2.8 Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit des EFÜ-Systems sind vor Beginn der Datenübermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) durch die Bescheinigung einer für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Bescheinigung ist gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde zusammen mit dem Bericht der Kalibrierung der Messgeräte nach § 19 der 13. BImSchV vorzulegen.

Die Bescheinigung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition sowie
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells.

N 5.2.9 Das EFÜ-System ist in die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle jährlich durchgeführte Funktionsprüfung der automatischen Messeinrichtung einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Funktionsprüfbericht (Anhang C der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) ebenfalls zu dokumentieren.

N 5.2.10 Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

N 5.2.11 Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.

N 5.2.12 Alle Arbeiten und durchgeführten Überprüfungen an Messeinrichtungen, Aufzeichnungseinrichtungen und Einrichtungen des EFÜ-Systems sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

N 5.2.13 Alle sechs Monate wiederkehrend sind Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert für das im Heißwassererzeugers BE 14 verwendete Heizöl EL zu führen.

Die entsprechenden Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

Die für die v. g. Nachweise vorgesehenen Verfahren sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens vier Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL mitzuteilen. Ein geplanter Wechsel der Verfahren ist ebenfalls mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Auf § 21 Abs. 6 der 13. BImSchV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

N 5.2.14 Für den Heißwassererzeuger BE 14 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss mindestens vom Schichtleiter geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss folgende Angaben enthalten:

- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.
- Betriebszeiten unter Verwendung von Heizöl EL (Datum, Uhrzeit).

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

N 5.2.15 Jeweils bis zum 31.03. eines Jahres ist für das vorhergehende Jahr ein Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit für den Heißwassererzeuger BE 14 beim Betrieb mit Heizöl EL zu führen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraumes aufzubewahren.

N 5.2.16 Die im Rahmen der beantragten Änderungen neu installierten Flanschverbindungen im Leitungssystem für Heizöl EL sind als technisch dichte Flanschverbindungen gemäß Nr. 5.2.6.3 TA Luft auszuführen.

Der Einbau entsprechender Flanschverbindungen einschließlich Nachweis über die Einhaltung der Leckagerate gemäß Nr. 5.2.6.3 TA Luft ist gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL vorzulegen.

- N 5.2.17 Die im Rahmen der beantragten Änderungen neu installierten Absperrorgane im Leitungssystem für Heizöl EL sind entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.2.6.4 TA Luft auszuführen.

Der Einbau entsprechender Absperrorgane ist gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL schriftlich zu dokumentieren. Auf den Nachweis der Gleichwertigkeit von Dichtsystemen gemäß Nr. 5.2.6.4 TA Luft wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- N 5.2.18 Der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz, ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Funktion der Verriegelung des Heißwassererzeugers BE 14 und der Dampfkessel 6 und 8 bei Heizölbetrieb bescheinigt wird.

5.3 Vorbeugender Gewässerschutz

- N 5.3.1 Die Auffangwannen im Bereich der neuen Heizölregelstationen des Heißwassererzeugers BE 14 sind ausreichend dimensioniert und gegen Heizöl EL beständig auszuführen sowie mit Leckageerkennungssystemen mit allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung (Detektoren) auszurüsten. Durch die Leckageerkennungssysteme ist sicherzustellen, dass bei einer Leckage die Ölversorgung unterbrochen wird und dass eine Alarmmeldung an einer während des Betriebes mit Heizöl EL ständig besetzten Stelle ausgelöst wird.

Nachweise über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Leckageerkennungssysteme sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Heißwassererzeugers BE 14 mit Heizöl EL vorzulegen.

- N 5.3.2 Die im Rahmen der beantragten Maßnahmen zusätzlich verlegten Rohrleitungen für Heizöl EL sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Entsprechende Nachweise einschließlich der Beständigkeitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- N 5.3.3 Im Bereich des Heißwassererzeugers BE 14 ist geeignetes Aufsaug-/Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- N 5.3.4 In einer Betriebsanweisung sind die erforderlichen Kontrollgänge zur Überwachung der heizölführenden Teile des Heißwassererzeugers BE 14 sowie der zugehörigen Lager und Versorgungseinrichtungen festzuschreiben. Diese Betriebsanweisung ist den betroffenen Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Die Durchführung der Kontrollgänge ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

5.4 Sonstige Nebenbestimmungen

- N 5.4.1 Der DEHST ist die Inbetriebnahme des geänderten Heißwassererzeugers BE 14 eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

6. Hinweise

- H 1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- H 3 Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
- H 5 Die Anlage darf nach der beantragten Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§ 14 Abs. 1 u. § 19 BetrSichV).

Folgende Unterlagen sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen:

- Prüfbescheinigung über die Prüfung der Stromlaufpläne einschließlich des ergänzenden Kesselschutzes und der elektrischen Verriegelung bei Betrieb mit Heizöl EL.
- Prüfbescheinigung über die Brennereinzelfprüfung sowie
- Nachweis über die Dichtheitsprüfung der Ölleitung.

- H 6 Die Funktionsprüfung des Kesselschutzes sowie die Verriegelung der Kessel bei Heizölbetrieb sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen und zu bescheinigen.
- H 7 Im Hinblick auf das TEHG wird auf folgende Aspekte besonders hingewiesen:
Änderungen an der Anlage sind bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG sowie beim Überwachungsplan nach § 6 TEHG zu berücksichtigen

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez.
(Pleiß)

8. Antragsunterlagen

1. Schreiben der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 26.08.2014
2. Formular 1
3. Inhaltsverzeichnis
4. Angaben zur Kurzbeschreibung
5. Einverständniserklärung des Betriebsrates
6. Zustimmungserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
7. Einverständniserklärung des Betriebsarztes
8. Erläuterungen zum Antrag
9. Angaben zum Standort
10. Luftbild, Auszüge aus topographischer Karte sowie Deutscher Grundkarte
11. Lageplan , M 1:200
12. Übersichtsplan Betriebseinheiten
13. Auszug Liegenschaftskarte
14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
15. Formulare 2 und 3
16. Grundfließbild mit Stoffströmen, Zeichnung Nr. BN4SB100_01
17. Stoffstromschema BE 14 Heißwasserkessel, Zeichnung Nr. BN4LP103_01
18. Verfahrensfleißbilder Feuerung, Zeichnung Nr. 31355-10-100-003_09
19. Verfahrensfleißbild Luft/Rauchgase, Zeichnung Nr. 31355-10-100-002_08
20. Aufstellungspläne, Zeichnungen Nr. 31355-15-105-001_11
21. Kesselzeichnungen, Zeichnungen Nr. 31355-20-105-001
22. Angaben zum Arbeitsschutz
23. Angaben zur Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr
24. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der gutachterlichen Äußerungen vom 19.11.2013 und 25.03.2014
25. Angaben zu Emissionen und Lärm einschließlich Formulare 4 - 6 sowie Stellungnahmen der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 21.11.2013 und 17.12.2013

26. Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft
27. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
28. Angaben zur 12. BImSchV
29. Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL
30. Sicherheitsdatenblatt Erdgas
31. Angaben zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
32. Angaben zu Bauvorlagen
33. Angaben zur Betriebseinstellung

9. Technische Daten

Heißwassererzeuger BE 14

Name und Sitz des Herstellers	TIP Group GmbH (ehemals Wulff Deutschland GmbH Energysystems), Husum
Herstell-Nr.	3093
zul. Betriebsdruck	24 bar
zul. Vorlauftemperatur	200 °C
zul. Wärmeleistung	70 MW
Heizfläche	3.113 m ²
Wasserinhalt bis NW	16.000 l
Größte Beheizungsleistung	76 MW
Brennstoff	wahlweise Erdgas oder Heizöl EL

10. Liste der verwendeten Abkürzungen

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BVT	beste verfügbare Technik
DEHST	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
MW	Megawatt
SiG	Signaturgesetz vom 16.05.2011 (BGBl. I S. 876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I. S. 1475)
TRwS A 780	ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, 12.2001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Bibl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)